



AMTSBLATT

Nr. 2 • 21. Januar 2005 • Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung • 100 000 Exemplare

Amtlicher Teil

Tagesordnung

der Sitzung des Stadtrates am 26.01.2005 um 17.00 Uhr im Rathaus, Raum 225

I Öffentliche Stadtratssitzung

- | | |
|--|---|
| 1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister | 14. Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2003 der Landeshauptstadt Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 005/05 |
| 2. Einwohnerfragestunde | 15. Unterzeichnung der Deklaration von Leiden und Noordwijk
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 007/05 |
| 3. Genehmigung der Niederschriften der Stadtratssitzungen vom 15.12.2004 und 11.01.2005 | 16. 1. Änderung zu den Kreuzungsvereinbarungen der Bahnübergänge Salzstraße und Schwanseer Straße mit der Eisenbahnstrecke Sangerhausen – Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 009/05 |
| 4. Änderungen zur Tagesordnung | 17. Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder in der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF –
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 010/05 |
| 5. Beantwortung von Anfragen | 18. Sportförderantrag des TSV Motor Gispersleben e.V. zu Betriebskosten 2005
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 018/05 |
| 6. Aussprache zur Großen Anfrage der PDS-Fraktion zum Thema Hilfen zur Erziehung | 19. Ausführungen des Oberbürgermeisters
Einr.: PDS-Fraktion, Vorl. 019/05 |
| 7. Behandlung von Dringlichkeitsvorlagen | 20. Soziale Stadtentwicklung in Erfurt
Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Vorl. 020/05 |
| 8. Billigung der Neufassung der Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. I 062/04 | 21. Berufung ehrenamtlicher Richter in der Sozialgerichtsbarkeit
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 021/05 |
| 9. Sicherung von Dauerkleingartenanlagen
Einr.: PDS-Fraktion, Vorl. I 074/04 | 22. Haushaltskonsolidierungskonzept 2005
Einr.: CDU-Fraktion, Vorl. 022/05 |
| 10. Maßnahmeplan Hilfen zur Erziehung
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. I 089/04 | 23. Informationen
Zwischennutzungskonzeption Hirschgarten – Sommernutzung |
| 11. Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. I 102/04 | |
| 12. Grundstücksverkehr – Öffentliche Ausschreibung von Grundstücken
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 001/05 | |
| 13. 3. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsatzung – FriedhGebSEF – Nutzungsgebühren Trauerhallen Ortschaften
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 003/05 | |

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss SFG I 003/04 vom 10. November 2004

Kommunale Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM) im Bereich Soziale Dienste 2004

Der Bewilligungsvorschlag gemäß beigefügter Liste „Kommunaler Förderung SAM / Hinweis
ABM – Bereich Soziales – 2004“ wird bestätigt.

Die Liste „Kommunaler Förderung SAM / ABM – Bereich Soziales – 2004“ kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes ANV 543 „Augsburger Straße/Grenzweg“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr.: I 097/04

Genauere Fassung des Beschlusses:

Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes ANV 543 „Augsburger Straße/Grenzweg“

01 Der Entwurf des Bebauungsplanes ANV 543 „Augsburger Straße/Grenzweg“ und die Begründung werden gebilligt.

02 Der Entwurf des Bebauungsplanes ANV 543 „Augsburger Straße/Grenzweg“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB einen Monat öffentlich auszulegen.

03 Die nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

04 Gemäß §§ 3b ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) i.V.m. § 245 c Abs. 2 1. HS. BauGB wird für den Bebauungsplan ANV 543 „Augsburger Straße/Grenzweg“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

05 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

06 Nach § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) wird dieses Bebauungsplanverfahren nach den Vorschriften der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung des BauGB weitergeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1000, den textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

vom **31.01.2005 bis 04.03.2005**

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9.00 - 16.00 Uhr,	Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 13.00 Uhr,	Donnerstag	9.00 - 17.00 Uhr,
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr		

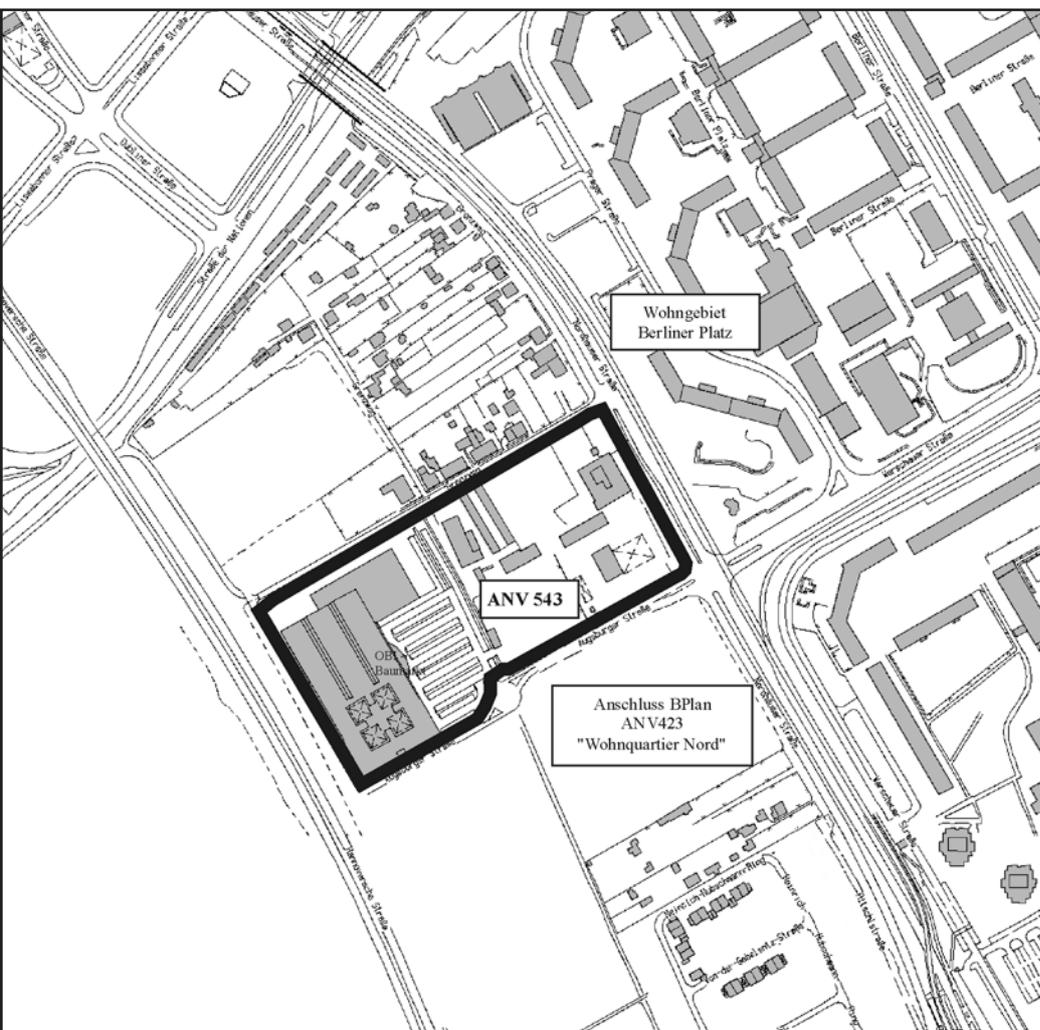
(außer samstags, sonn- und feiertags)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Als Planungsziel wird u.a. die Erweiterung des Sondergebietes Baumarkt/ Gartencenter durch Vergrößerung der zulässigen Verkaufsfläche auf max. 11.100 m² angestrebt.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.



Erfurt, den 22.12.2004

gez. i.V. Dietrich Hagemann
Oberbürgermeister

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

Was Sie unbedingt noch wissen sollten

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Entwicklung des Besucherzulaufes im Bürgerservicebüro Ratskellerpassage veranlasst das Einwohnermeldeamt zu folgender Information.

Die Bürgerservicebüros in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26 stehen Ihnen mit dem **gleichen Leistungsumfang und den gleichen Öffnungszeiten** zur Verfügung. Um Ihnen Wartezeiten und volle Wartezimmer zu ersparen, bitten wir Sie, diese beiden Bürgerservicebüros für die Erledigung Ihrer Anliegen stärker zu nutzen.

Ein kleiner Umweg erspart am Ende doch Zeit und kostet weniger Nerven.

Ihr Einwohnermeldeamt

Bauinformationsbüro – Löberstraße 34

Öffnungszeiten

Montag	9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 17.00 Uhr,
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Tel: 0361 / 655 3914

E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Hinweis

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst, Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

Ab sofort hängen auch die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse im Bürgerservice aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister

Anschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Telefon: 0361/655 2120/25

Telefax: 0361/655 2129

Redaktion: Heike Dobenecker

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

Satzung zur Benutzung der Deponie Erfurt-Schwerborn – Deponiebenutzungssatzung (DepoS) – vom 16. Dezember 2004

Inhaltsübersicht:

§ 1	Grundsatz
§ 2	Benutzung
§ 3	Zugelassene Abfälle
§ 4	Allgemeine Anforderungen für Abfälle
§ 5	Nachweisführung
§ 6	Anlieferung und Abfallannahme
§ 7	Kontrolle der Anlieferungen
§ 8	Maßnahmen zur Verhinderung ungenehmigter Ablagerungen
§ 9	Asbesthaltige Abfälle
§ 10	Eigentumserwerb
§ 11	Sicherheitsbestimmungen
§ 12	Verlassen der Deponie
§ 13	Kleinanliefererplatz
§ 14	Haftung
§ 15	Ausschluss von der Benutzung
§ 16	Zahlung der Deponiegebühren
§ 17	Öffnungszeiten
§ 18	In-Kraft-Treten

Auf der Grundlage der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i.F.d. Bekanntmachung – vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 10 Abs. 1, 15 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes – KrW-/AbfG vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung – AbfAbLV) vom 20. Februar 2001 (BGBl. S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4417), der §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, 6 Abs. 1 Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – ThAbfAG in der Fassung der Neubekanntmachung des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes – ThürAbfG vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 511) sowie § 2 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt – AbfWSt vom 10. Juni 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 02. Juli 2004) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 24.11.2004 (Beschluss Nr. I 074/04) die folgende Deponiebenutzungssatzung der Deponie Erfurt-Schwerborn beschlossen.

§ 1

Grundsatz

Die Deponie Erfurt-Schwerborn ist eine genehmigte Anlage der Landeshauptstadt Erfurt zur Ablagerung von Abfällen und wird als öffentliche Einrichtung geführt. Die Stadt Erfurt lässt die Deponie durch einen Dritten betreiben. Näheres regelt ein Betreibervertrag.

§ 2

Benutzung

(1) Die Benutzungssatzung gilt für alle Benutzer bzw. Anlieferer der Deponie Erfurt-Schwerborn einschließlich der Eingangszone und des Kleinanliefererplatzes. Sie ergänzt die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung (AbfWSt) der Landeshauptstadt Erfurt.

(2) Mit der Anlieferung der Abfälle wird diese Benutzungssatzung anerkannt.

(3) Zur Benutzung der Anlage sind berechtigt:

- a) die Landeshauptstadt Erfurt und die von ihr beauftragten Unternehmen,
- b) die Einwohner der Stadt Erfurt, die ihre Abfälle selbst anliefern,
- c) die in der Stadt Erfurt ansässigen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre für die Deponie zugelassenen Abfälle selbst anliefern oder anliefern lassen
- d) Bürger sowie Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe aus anderen Gebietskörperschaften gemäß den im Landesabfallwirtschaftsplan Teilplan Siedlungsabfälle (LAWP TP SiA) festgelegten Einzugsbereichen, die ihre für die Deponie zugelassenen Abfälle selbst anliefern oder anliefern lassen,
- e) Abfallerzeuger die auf der Grundlage einer Einzelzuweisung durch die zuständige Abfallbehörde ihre Abfälle selbst anliefern oder anliefern lassen.

(4) Für Verwertungsanlagen und den Wertstoffhof sowie die Sonderabfall-Annahmestelle auf dem Gelände der Deponie Erfurt-Schwerborn gelten gesonderte Regelungen.

(5) Der Herkunftsort (Anfall- oder Entstehungsort) der auf der Deponie abzulagernden Abfälle muss nachweislich das Gebiet der Stadt Erfurt oder der im LAWP TP SiA festgelegte Einzugsbereich sein. Dies gilt nicht, sofern es sich um eine Einzelzuweisung durch die zuständige Abfallbehörde handelt.

§ 3

Zugelassene Abfälle

(1) Die Deponie Erfurt-Schwerborn ist eine Abfallentsorgungsanlage, in der die durch die zuständige Abfallbehörde genehmigten Abfallarten ordnungsgemäß abgelagert werden.

(2) Der Katalog der zur Ablagerung auf der Deponie Erfurt-Schwerborn zugelassenen Abfallarten ist als Anlage Bestandteil dieser Benutzungssatzung.

(3) Abfälle dürfen nur zur Ablagerung auf die Deponie gebracht werden, wenn eine Verwertung i.S.v. § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG nicht möglich ist.

§ 4

Allgemeine Anforderungen für Abfälle

(1) Die zur Anlieferung auf die Deponie bestimmten Abfälle müssen in ihren Eigenschaften und in ihrer Zusammensetzung in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und behördlichen Anordnungen stehen.

(2) Abfälle sind gemäß der im Abfallartenkatalog der Deponie Erfurt-Schwerborn aufgeführten Abfallarten sortenrein anzuliefern.

(3) Weiterhin sind Abfälle so anzuliefern, dass ihre Ablagerung den ordnungsgemäßen Betriebsablauf nicht stören kann und dass ihr Einbau mit den vorhandenen Geräten möglich ist.

(4) Grundsätzlich ist eine maximale Kantenlänge von 50 cm für alle kompakten Gegenstände, die zur Ablagerung gelangen sollen, einzuhalten. Zur Deponierung dürfen grundsätzlich nur feste Abfälle gelangen.

§ 5

Nachweisführung

(1) Die Entsorgung der zur Deponie Erfurt-Schwerborn angelieferten Abfälle erfolgt auf der Basis eines Vereinfachten Nachweises für überwachungsbedürftige Abfälle (VN) oder eines Vereinfachten Sammelnachweises für überwachungsbedürftige Abfälle (VS), der zwischen dem Abfallerzeuger oder Abfallbeförderer und dem Abfallentsorger (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) abgeschlossen wird. Sofern es sich um zur Ablagerung auf der Deponie zugelassene Sonderabfälle handelt, ist ein Entsorgungsnachweis für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (EN) oder ein Sammelentsorgungsnachweis für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (SN) abzuschließen. Hierzu sind die Formblätter gemäß Anlage 1 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2374), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 15. August 2002 (BGBl. S. 3302) zu verwenden.

(2) Die Annahmeerklärung für die im jeweiligen VN oder VS bzw. EN oder SN aufgeführte Abfallart erfolgt durch die Stadt Erfurt. Bei den Entsorgungsnachweisen EN und SN muss die Zulässigkeit der Entsorgung durch die zuständige Behörde (Thüringer Gesellschaft zur Überwachung der Sonderabfallentsorgung mbH – TUS) bestätigt werden.

(3) Im Einzelfall kann die Stadt Erfurt oder die zuständige Behörde auf der Grundlage der geltenden Rechtsverordnungen andere oder weiterreichendere Formen der Nachweisführung fordern.

(4) Die Stadt Erfurt oder die zuständige Behörde kann zur Prüfung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung auf der Deponie eine Untersuchung der Abfälle auf Deponieeignung durch ein anerkanntes Institut vom Abfallerzeuger verlangen. Das Untersuchungsergebnis ist zusammen mit den Daten über die anfallenden Abfallmengen, den Abfallerzeuger, den Nachweis der Abfallherkunft und den Transporter als Voraussetzung für die Freigabe zur Anlieferung vorzulegen.

(5) Die Nachweisführung jeder Anlieferung, deren Grundlage der VN oder VS bildet, hat gemäß § 25 Abs. 1 NachwV zu erfolgen. Für EN und SN gelten die §§ 15 und 18 NachwV.

(6) Der ordnungsgemäß ausgefüllte Übernahmeschein / Begleitschein ist bei jeder Abfallanlieferung vorzulegen. Ausgenommen von dieser Festlegung ist der beauftragte Dritte i.S.d. § 16 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG im Fall des Transportes von gemischten Siedlungsabfällen (Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) und Sperrmüll, der im Rahmen der im Auftrag der Stadt Erfurt durchgeführten öffentlichen Sperrmüllsammelung angeliefert wird.

(7) Bei der Anlieferung auf dem Kleinanliefererplatz der Deponie gemäß § 13 ist eine Nachweisführung i.S. der NachwV nicht erforderlich.

§ 6

Anlieferung und Abfallannahme

(1) Abfälle werden nur dann angenommen, wenn alle dafür geltenden Anlieferungsbedingungen eingehalten sind. Vor Anlieferung der Abfälle muss der bestätigte VN oder VS bzw. EN oder SN auf der Deponie vorliegen.

(2) Voraussetzung für die Anlieferung von Abfällen durch gewerbsmäßig tätige Beförderer oder durch Anlieferer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen ist das Vorliegen einer Genehmigung zum Einsammeln und Transportieren von Abfällen nach § 49 KrW-/AbfG bzw. eines Nachweises als Entsorgungsfachbetrieb i.S.v. § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG.

(3) Zur Ablagerung zugelassene Abfälle werden nur bei Vorlage aller gültigen Dokumente angenommen. Dazu gehört eine Kopie der vollständigen Transportgenehmigung gemäß § 49 KrW-/AbfG bzw. die Kopie des Nachweises der Fachbetriebeigenschaft, eine Kopie des entsprechenden VN, VS, EN oder SN sowie der ordnungsgemäß ausgefüllte Übernahmeschein oder Begleitschein (mit Angaben über die Abfallart, den Abfallerzeuger, die Abfallherkunft, den Anlieferer und das Kfz-Kennzeichen des anliefernden Fahrzeuges).

(4) Diese Dokumente sind dem Deponiebetreiber bzw. den Beauftragten der Stadt Erfurt auf Verlangen vorzulegen.

(5) Der Deponiebetreiber bzw. die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen die Annahme der Abfälle zu verweigern und die Anlieferung zurückzuweisen.

(6) Die Anlieferung von Abfällen hat so zu erfolgen, dass es nicht zu Verschmutzungen der öffentlichen Straßen und/oder der Eingangszone kommen kann.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

(7) Fahrzeuge, deren Ladung gemäß § 22 StVO nicht oder in nicht ausreichendem Maße durch Netze, Planen oder in sonstiger Weise gesichert ist, können durch den Betreiber der Deponie abgewiesen werden. Die Benutzung der Deponie ist nur solchen Kraftfahrzeugen gestattet, die mit einer Abkippvorrichtung ausgestattet sind. Nicht zum Befahren der Deponie geeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden.

(8) Verschmutzungen von Straßen oder des angrenzenden Geländes infolge ungenügender Sicherung der Abfälle, Überladung usw. sind unverzüglich vom Benutzer zu beseitigen. Anderenfalls trägt er die Kosten für die Beseitigung der Verschmutzungen durch den Betreiber.

(9) Die Fahrzeugreifen sind nach dem Entladen der Fahrzeuge und vor dem Befahren klassifizierter Wege und Straßen von durch Benutzung der Deponie entstandenen Verschmutzungen zu reinigen. Die Deponiestraßen gelten als Abrollstrecke.

(10) Die im Eingangsbereich installierte Waage ist zu benutzen. Die angelieferte Abfallmenge wird als Differenz aus einer Erstwägung des anliefernden Fahrzeuges bei der Einfahrt in die Deponie und einer Zweitwägung bei der Ausfahrt ermittelt. Bei Daueranlieferungen durch Fahrzeuge mit unveränderlichen Aufbauten kann an die Stelle des durch Rückwägung bei der Anlieferung festgestellten Gewichts ein aus mehreren Rückwägungen gebildetes Mittel treten, wodurch Rückwägungen bis auf die zur Überprüfung des Mittels erforderlichen Fälle entfallen können.

(11) Bei Ausfall der Waage tritt an die Stelle des durch Hin- und Rückwägung ermittelten Gewichts die volle im Kraftfahrzeugschein des anliefernden Fahrzeuges ausgewiesene Nutzlast, unabhängig davon ob die Nutzlast voll oder nur teilweise ausgeschöpft ist.

(12) Abfälle mit einer Temperatur über 35 °C werden nicht angenommen. Die Abfälle müssen chemisch inaktiv sein. Behälter dürfen keine Flüssigkeiten enthalten.

§ 7

Kontrolle der Anlieferungen

(1) Bei der Eingangskontrolle an der Waage wird bzw. werden

- der Inhalt der Anlieferfahrzeuge durch Augenschein überprüft,
- die Begleitpapiere und die Anlieferungsberechtigung geprüft,
- Abfälle zurückgewiesen, die wegen ihrer Art und Herkunft nicht zugelassen sind,
- die Abfälle gewogen und ihre Gebührengruppe ermittelt,
- alle erforderlichen Daten durch EDV erfasst (insbesondere Name und Anschrift des Abfallerzeugers, Abfallart, Herkunft und Anlieferer)
- der Übernahmeschein / Begleitschein geprüft und bei Annahme des Abfalls mit der Bestätigung des Entsorgers die gemäß NachwV erforderlichen Exemplare dem Anlieferer zurückgegeben,
- Barzahlungen gegen Quittung entgegengenommen,
- eine Ausfertigung des Wiegebeleges ausgehändigt,
- Anlieferungen bedarfsweise zu weiteren Kontrolle zugewiesen,
- die übrigen Abfälle den aktuellen Ablagerungsstellen zugewiesen,
- Wertstoffanlieferungen dem Wertstoffhof zugewiesen,
- sonstige Anweisungen gegeben, die zur Aufrechterhaltung des Deponiebetriebes notwendig sind.

(2) Jeder Benutzer ist verpflichtet, den Übernahmeschein / Begleitschein während seines Aufenthaltes auf dem Deponiegelände bei sich zu führen und ihn dem Deponiepersonal an der Entladestelle zur Bearbeitung vorzulegen.

(3) Das Personal des Betreibers ist befugt und verpflichtet, alle angelieferten Abfälle auf die Zulässigkeit ihrer Ablagerung und auf Übereinstimmung mit den Angaben in den für die Anlieferung notwendigen Dokumenten zu prüfen. Zu diesem Zweck werden eine Eingangskontrolle an der Waage und weitere Kontrollen, insbesondere beim Entladen der Anlieferfahrzeuge, durchgeführt.

(4) Bei den Kontrollen ist der Anlieferer verpflichtet, auf Verlangen des Personals Behälter und Verpackungen zu öffnen. Mit Kontrollen, Probenahmen und sonstigen mit der Annahme oder dem Einbau verbundene Wartezeiten werden von der Landeshauptstadt Erfurt nicht vergütet.

§ 8

Maßnahmen zur Verhinderung ungenehmigter Ablagerungen

(1) Wird bei der Eingangskontrolle festgestellt, dass der angelieferte Abfall nicht dem deklarierten Abfall entspricht, ist das Deponiepersonal berechtigt, die Annahme der angelieferten Abfälle zu verweigern.

(2) In diesem Fall hat der Anlieferer das Gelände der Deponie zu verlassen, die Abfälle mitzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

Der Betreiber hat die Zurückweisung zu protokollieren und die Stadt Erfurt von der Zurückweisung zu informieren.

(3) Wird die Unzulässigkeit der Ablagerung beim Entladen des Anlieferfahrzeuges bzw. beim Einbau des Abfalles festgestellt, wird der Abfall ebenfalls zurückgewiesen. Der Anlieferer hat in solchen Fällen das Abladen sofort einzustellen. Bereits abgeladene Abfälle sind auf Kosten des Anlieferers durch den Betreiber aufzuladen und abzufahren.

(4) Wird bei der Eingangskontrolle bzw. auf der Schüttfläche festgestellt, dass der angelieferte Abfall Sonderabfälle gemäß § 5 ThürAbfG enthält, für die die Abfallentsorgungsanlage nicht zugelassen ist, so ist gemäß § 5 Abs. 4 AbfAbfV die für die Deponie zuständige Behörde durch den Deponiebetreiber darüber zu informieren. In diesem Fall findet kein Eigentumsübergang an dem Abfall (vgl. § 10 Satz 1) statt. Der Abfall hat gebührenpflichtig für den Anlieferer zur Sicherstellung in einem hierfür zugelassenen Bereich der Deponie unabeladen bis zur Entscheidung der Behörde zu verbleiben.

(5) Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, die aber nicht aus dem festgelegten Einzugsgebiet stammen, werden nach Dokumentierung der Daten zu-

rückgewiesen und sind durch den Abfallbesitzer dem für den Entstehungsort zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anzudienen.

§ 9

Asbesthaltige Abfälle

(1) Für den Umgang von asbesthaltigen Abfällen gelten der Erlass zur Einführung der Neufassung des LAGA-Merkblattes „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ vom 13. März 2002 (ThürStAnz Nr. 14/2002, S. 1107) und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519.

(2) Asbesthaltige Abfälle dürfen nur vorschriftsmäßig verpackt angeliefert werden, so dass beim Entladen und Einbau der Abfälle keine Asbestfasern freigesetzt werden. Die Anforderungen werden z. B. von Big-Bags erfüllt. Die Verpackung hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung der Verpackung beim Entladen ausgeschlossen ist. Stapelbare Abfälle (z. B. Wand- und Dachwellplatten) müssen befeuchtet und in reißfester Kunststoffolie mit einer Mindestdicke von 0,4 mm verpackt sein. Abfälle in Form von Bruchstücken sind in geeigneten Plastiksäcken bzw. Big-Bags verpackt und befeuchtet anzuliefern. Bei nachweislicher Verwendung von Restfaserbindemitteln ist ein Befeuerten nicht erforderlich.

(3) Vom Anlieferer asbesthaltiger Abfälle ist das Vorhandensein der Sachkunde nach TRGS 519 und die Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG nachzuweisen.

(4) Die Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen ist nur als Monoanlieferung zulässig. Bei Vermischung mit anderen Abfällen wird die Anlieferung wie eine Monoanlieferung behandelt.

(5) Asbesthaltige Abfälle sind mit geeigneten Mitteln auf der Kippfläche abzuladen. Ein Abkippen ist nicht erlaubt. Ein Herausgleitenlassen von vorschriftsmäßig verpackten Abfällen z.B. aus Abrollcontainern ist möglich.

(6) Um einen ordnungsgemäßen Einbau vornehmen zu können, haben die Anlieferungen nur von Montag bis Freitag in der Zeit bis 12.00 Uhr zu erfolgen und sind spätestens einen Werktag vor der Anlieferung telefonisch anzumelden.

(7) Bei vorschriftswidriger Anlieferung werden die Abfälle vorerst sichergestellt und durch den Betreiber der Deponie ordnungsgemäß auf Kosten des Abfallanlieferers verpackt.

(8) Bei Verstößen gegen diese Annahmebedingungen und die TRGS 519 durch den Anlieferer ist das Deponiepersonal verpflichtet das Amt für Arbeitsschutz zu informieren.

(9) Die Stadt Erfurt kann im Rahmen der Annahmeerklärung eines Entsorgungsnachweises für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (EN) oder eines Sammelentsorgungsnachweises für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (SN) für asbesthaltige Abfälle Auflagen erteilen.

(10) Die Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen auf dem Kleinanliefererplatz der Deponie ist in Mengen < 1 m³ bzw. < 1 t möglich. Die Regelungen des Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 10

Eigentumserwerb

(1) Die angelieferten Abfälle gehen mit der Annahme an der Waage in das Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt über. Dies gilt nicht für unerlaubt angelieferte oder für die Ablagerung nicht zugelassenen Abfälle, auch wenn Sie die Kontrolle unbeanstandet passiert haben bzw. bereits abgekippt wurden.

(2) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Diese sind bei der Deponieleitung abzugeben.

(3) Unbefugten ist es nicht gestattet, angelieferte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 11

Sicherheitsbestimmungen

(1) Den Anweisungen des Deponiepersonals ist Folge zu leisten.

(2) Nach der Eingangsverriegelung wird das Fahrzeug vom Deponiepersonal zum Entladebereich eingewiesen.

(3) Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes der Deponie darf nur an den zugewiesenen Stellen entladen werden.

(4) Im gesamten Deponiebereich gilt die StVO entsprechend Höchstgeschwindigkeiten sind durch Verkehrszeichen geregelt. Die Höchstgeschwindigkeit auf der Schüttfläche beträgt 5 km/h. Der Abstand der Fahrzeuge zur Kippkante darf zehn Meter nicht unterschreiten.

(5) Fahrzeuge sind beim Abkippen zu sichern.

(6) Bleibt ein Fahrzeug auf dem Deponiegelände stecken oder kann es wegen eines Defektes nicht weiterfahren, hat der Anlieferer für die unverzügliche Entfernung des Fahrzeuges zu sorgen. Der Betreiber kann zur Bergung des Fahrzeuges Hilfe leisten. Die Hilfeleistung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Anlieferers. Der Betreiber kann, wenn es der Deponiebetrieb erfordert, auch ohne Hilfeersuchen des Anlieferers, Fahrzeuge des Anlieferers auf dessen Gefahr und Kosten entfernen.

(7) Den Anlieferern ist der Aufenthalt auf dem Deponiegelände nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung erforderlich ist. Kinder und mitgebrachte Haustiere dürfen das Fahrzeug nicht verlassen.

(8) Unbefugten ist das Betreten des Deponiegeländes verboten.

(9) Es ist verboten, zu rauchen, Feuer zu machen oder Gegenstände zu verbrennen bzw. mit offener Flamme umzugehen. Anzeichen für Feuer sind dem Deponiepersonal umgehend zu melden.

(10) Der Aufenthalt im Gefahrenbereich von Geräten, insbesondere von Kompaktoren, Radladern und Baggern ist nicht gestattet.

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

(11) Beim Rückwärtsfahren der Anlieferfahrzeuge hat sich der Fahrer zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann und keine Personen gefährdet werden. Er hat sich eines Einweisers zu bedienen.

(12) Müllsammelfahrzeuge und Fahrzeuge für austauschbare Kipp- und Absetzbehälter dürfen mit angehobenem Heckteil bzw. angehobenen Behältern nur fahren, soweit dies für das Entladen der Fahrzeuge erforderlich ist.

(13) Bei Unfällen ist das Deponiepersonal unverzüglich zu verständigen.

(14) Bei der Anlieferung von Abfällen kann das Deponiepersonal auf Kosten des Anlieferers erforderlichenfalls weitergehende Arbeitsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen erlassen.

(15) Das Abladen hat mit ausreichendem Sicherheitsabstand der Fahrzeuge untereinander (mindestens 1,50 m) zu erfolgen.

§ 12 Verlassen der Deponie

(1) Die Anlieferer haben ihre Fahrzeuge, insbesondere Reifen und Räder, unter Benutzung der asphaltierten Abrollstrecke vor dem Verlassen der Deponie zu reinigen, um eine Verschmutzung der Eingangszone sowie der anschließenden öffentlichen Straßen zu vermeiden.

(2) Verschmutzungen dieser Straßen über den üblichen Rahmen hinaus müssen die Anlieferer sofort beseitigen. Anderenfalls tragen sie die Kosten für die Säuberung durch den Betreiber.

§ 13 Kleinanliefererplatz

(1) Für die Anlieferung von Abfallkleinmengen steht im Eingangsbereich der Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen Erfurt-Schwerborn ein Kleinanliefererplatz zur Verfügung.

(2) Der Anlieferer hat seine Ladung selbst zu sortieren und getrennt nach ihrer jeweiligen Art in die dafür bestimmten Container zu werfen. Verschmutzungen sind von dem Anlieferer selbst zu beseitigen. Ein Mitarbeiter des Deponiepersonals überwacht die ordnungsgemäße Benutzung aller Container und erteilt ggf. Weisungen.

(3) Die Entladung der Fahrzeuge obliegt dem Benutzer. Das Deponiepersonal ist hierzu nicht verpflichtet. Ausgenommen davon sind angemeldete Anlieferungen, deren entgeltspflichtige Entladung vereinbart worden ist.

(4) Die Benutzer dürfen zugelassene Abfälle nur in Gegenwart und auf Weisung des Deponiepersonals an den zugewiesenen Stellen abladen.

(5) Die Benutzer dürfen ihre Fahrzeuge an den Abladestellen nur verlassen, soweit dies zum Entladen der Abfälle erforderlich ist. Das Abladen der Abfälle durch den Benutzer hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.

(6) Zugelassen für die Anlieferung auf dem Kleinanliefererplatz sind Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse bis 2,5 Tonnen (Fahrzeug incl. Zuladung) und einer Abfallmenge bis 500 kg zugelassenen Abfall je Anlieferung. Dabei darf die Jahresmenge von 1500 kg pro Abfallart nicht überschritten werden. Anlieferer, die diese Begrenzungen überschreiten, gelten als gewerbliche Anlieferer und haben die Bestimmungen gemäß § 5 und 6 dieser Benutzungssatzung einzuhalten.

(7) Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) sind von der Anlieferung auf dem Kleinanliefererplatz ausgeschlossen.

§ 14 Haftung

(1) Der Anlieferer und derjenige, für den abgelagert wird, haften als Gesamtschuldner für alle Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.

Anlage zur Deponiebenutzungssatzung

Positiver Abfallartenkatalog der Deponie Erfurt-Schwerborn Gültige Fassung vom 06. Oktober 2004

Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gemäß AVV	beschränkt auf	Ablage- bedin- gungen
010309	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 010307* fällt	Rotschlamm	V, E
010399	Abfälle a.n.g.	Aluminiumoxidschlämme	V, E
010408	Abfälle von Kies und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407* fallen	Erdschlämme, Sandschlämme	B, V
010409	Abfälle von Sand und Ton	Erdschlämme, Sandschlämme	B, V
010410	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407* fallen	Gesteinsstäube, Polierstäube	
010411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407* fallen	Rückstände aus der Aufbereitung von Kalisalzen	E
010412	Aufbereiterückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407* und 010411 fallen	Filterschlamm aus Bleicherdeherstellung	V, E
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407* fallen	Steinschleifschlamm	V
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	Erdschlämme, Sandschlämme	B, V
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Spelze, Spelzen- und Getreidestaub, Futtermittelanfälle	A
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Kunstdarmabfälle	A
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle, Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer getrennt gesammelt und extern behandelt	Magen und Darminhalte, Taubenkot aus der Gebäudereinigung	A
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe	Fettabfälle, Darmabfälle	A
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Schlamm aus Gelatineherstellung, Gelatinestanzabfälle	A

(Fortsetzung auf Seite 6)

nen Abfällen und durch Nichtbeachtung dieser Benutzungssatzung und der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils gültigen Fassung entstehen.

(2) Der Anlieferer haftet im übrigen für alle Schäden, die er an Einrichtungen bzw. Fahrzeugen der Deponie verursacht oder Dritten zufügt. Dies gilt auch für Personenschäden. Der Benutzer und sein Auftraggeber haften als Gesamtschuldner. Der Anlieferer hat die Landeshauptstadt Erfurt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Eltern haften für ihre Kinder.

(3) Die Landeshauptstadt Erfurt haftet nicht für Schäden an Personen oder Sachen, die bei dem Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf der Deponie entstehen. Das gilt insbesondere für Reifenschäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personen- und Sachschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Beschäftigten des Betreibers verursacht werden.

(4) Die Landeshauptstadt Erfurt haftet nicht für Schäden durch unbefugte Benutzer oder sich sonst unberechtigt in der Eingangszone oder auf dem Deponiegelände aufhaltende Personen und für einen möglichen Missbrauch der Abfälle nach der Ablagerung.

(5) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf der Deponie infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen sonstiger Umstände, auf die die Landeshauptstadt Erfurt keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Entsorgung oder Schadensersatz zu.

§ 15 Ausschluss von der Benutzung

(1) Bei Verstößen gegen die Benutzungssatzung und die geltende Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt kann der Anlieferer durch die Stadt Erfurt zeitweise von der Benutzung der Deponie ausgeschlossen werden.

(2) Ein genereller Ausschluss des Anlieferers von der Benutzung kann von der Stadt Erfurt bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungssatzung bei der zuständigen Überwachungsbehörde beantragt werden.

§ 16 Zahlung der Deponiegebühren

(1) Die Benutzung der Deponie ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich entsprechend der Abfallart nach der geltenden Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt. Diese liegt an der Waage aus und kann beim Betreiber und bei der Stadtverwaltung Erfurt angefordert werden.

(2) Für zusätzliche Aufwendungen und besondere Leistungen, die dem Betreiber entstehen und nicht durch Gebühren abgegolten werden, kann der Betreiber Kostenersatz verlangen.

§ 17 Öffnungszeiten

Die Abnahme erfolgt Montag bis Samstag zu den an der Deponie durch Aushang bekannt gegebenen Öffnungszeiten. Annahmeschluss ist 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeit. Die Öffnungszeiten werden durch ein Hinweisschild an der Einfahrt der Deponie bekannt gegeben. Von der Regelöffnungszeit abweichende Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 08. Februar 1996 außer Kraft.

Anlage zur Deponiebenutzungssatzung

Positiver Abfallartenkatalog der Deponie Erfurt-Schwerborn
Gültige Fassung vom 06. Oktober 2004

(Fortsetzung von Seite 5)

Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gemäß AVV	beschränkt auf	Ablage- rungsbe- dingungen
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	Schlamm aus Nahrungsmittelabfälle	A
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösungsmitteln	Rückstände aus der Konservenfabrikation	A, E
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	überlagerte Nahrungsmittel, Würzmittelrückstände, Melasserückstände, Zigarettenfehlchargen, Tabakstaub, -grus, -rippen, -schlamm, Fabrikationsrückstände von Kaffee, Fabrikationsrückstände von Tee, Fabrikationsrückstände von Kakao, Ölsaatrückstände, Schlamm aus Speisefettfabrikation, Stärkeschlamm, Rückstände aus der Kartoffelstärkeherstellung, Rückstände aus der Maisstärkeherstellung, Rückstände aus der Reisstärkeherstellung	A, (V)
020401	Rübenerde	Rübenerde	A, B
020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	Carbonatationsschlamm	V
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Molke	V
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Teigabfälle	A
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen	A, V
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	überlagerte Genussmittel, Malztreber, Malzkeime, Malzstaub, Hopfentreber, Trub und Schlamm aus Brauereien, Schlamm aus der Weinbereitung, Schlamm aus Brennerei, Trester, Hefe und hefeähnliche Rückstände	A, (V)
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	Rückstände aus Papierherstellung (Spuckstoffe)	A
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugschlämme aus der mechanischen Abtrennung	Schlamm aus Papierherstellung	A, V
030399	Abfälle a.n.g.	Schlamm aus Zellstoffherstellung	A
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	Alkylzelluloseabfälle Alkalizelluloseabfälle	A
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Leimleder, Rohspalt, Gelatinespalt, Felle und Häute	A
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	Lederschleifschlamm, Ledermehl	A, V, E
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	Chromlederabfälle	A, E
040199	Abfälle a.n.g.	Pelzabfälle und nicht chromgegerbte Abfälle	A
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plasomer)	Sonstige Abfälle aus Pelz- und Lederverarbeitung	A
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	Latexschaumabfälle, Stoff- und Gewebereste	A
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Wachse	A
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	Zellulosefaserabfälle, Pflanzenfaserabfälle, Wollabfälle, Polyamidfaserabfälle, Polyesterfaserabfälle, Polyacrylfaserabfälle, sonstige synthetische Faserabfälle	A
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311* und 060313* fallen	Stoff- und Gewebereste	A
060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315* fallen	Kesselstein	E
060499	Abfälle a.n.g.	Eisenoxid gesintert, Kiesabbrände, Zinnstein, Aluminiumhydroxid	E
061303	Industrieruß Rußabfälle E	Aluminiumhydroxid, Eisenhydroxid	
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	Asbestabfälle	M
070213	Kunststoffabfälle	Schlamm aus Kunstseideherstellung, Polyvinylacetat-Abfälle, Polyvinylalkohol-Abfälle, Polyvinylacetat-Abfälle, Gummiabfälle, Gummimehl, Gummigranulat	
070215	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 070214* fallen	Schlamm aus Kunstseideherstellung, Polyvinylacetat-Abfälle, Polyvinylalkohol-Abfälle, Polyvinylacetat-Abfälle, Gummiabfälle, Gummimehl, Gummigranulat	
070217	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 070216* genannten	Gummiabfälle	
070299	Abfälle a.n.g.	Schlamm aus Kunstseideherstellung, Polyvinylacetat-Abfälle, Polyvinylalkohol-Abfälle, Polyvinylacetal-Abfälle, Gummiabfälle, Gummimehl, Gummigranulat	A, V, E
070599	Abfälle a.n.g.	Drogen, Drogenrückstände, Pilzmyzel, Proteinabfälle	A, V, E
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111* fallen	Lackierereiabfälle, ausgehärtet Altlacke, Altfarben; ausgehärtet	A, E
080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	Tonsuspensionen	V, E
080410	Klebstoff- und Dichtungsmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409* fallen	Leim- und Klebmittelabfälle, ausgehärtet Kitt- und Spachtelabfälle, ausgehärtet, Harzrückstände, ausgehärtet	E
090107	Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	Fotopapier, Film- und Celluloidabfälle	A
090108	Filme und photographische Papiere, die kein Silber oder Silberverbindungen enthalten	Fotopapier, Film- und Celluloidabfälle	A
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104* fällt	Braunkohlenasche, Holzasche, Schlacken und Aschen aus Dampferzeugern bei Steinkohlekraftwerken	
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	Filterstäube	E
100105	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Rea-Gips	E

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gemäß AVV	beschränkt auf	Ablage- rungsbe- dingungen
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100114* fällt		
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116* fallen	Filterstäube	
100202	unverarbeitete Schlacke	Kupolofenschlacke, Eisensilikatschlacke, Elektroofenschlacke, Hochofenschlacke, Konverterschlacken	E
100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07* fallen	Eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengungen Gichtgasstäube / Kesselstein	E
100215	andere Schlämme und Filterkuchen	Schlamm aus Eisenhütten Schlamm aus Stahlwalzwerken Schlamm aus Gießereien	V, E
100302	Anodenschrott	Graphitabfälle, -schlamm, -staub	V, E
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317* fallen	Petrolkoks	A
100903	Ofenschlacke	Kupolofenschlacke, Eisensilikatschlacke, Elektroofenschlacke, Konverterschlacken	E
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen	Formsand Kernsande	E
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen	Gießerei-Altsand	E
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen	Formsand Kernsande	E
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen	Gießerei-Altsand	E
101099	Abfälle a.n.g.	Formlehmabfälle	E
101112	Glasabfälle mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt	Glasabfälle	A, R, E
101201	Rohmischungen vor dem Brennen	Kieselsäure- und Quarzabfälle	
101203	Teilchen und Staub	Schleifmittel	
101299	Abfälle a.n.g.	Schlämme aus Kalksandsteinfabrikation	V
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	Kalkschlamm	V
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309* und 101310 fallen	Schlämme aus der Beton- und Fertigmörtelherstellung	V
101314	Betonabfälle und Betonschlämme		
101399	Abfälle a.n.g.	Gipsschlamm	V
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	Graphitschlamm, Bitumenkoks, Petrolkoks	V, A, E
120102	Eisenstaub und -teile	Eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengungen, Zunder	
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	Phenol- und Melaminharzabfälle, Polyesterharzabfälle, Ausgehärtete Formmassen (Duroplastabfälle), Polystyrolschaumabfälle, Hartpapier-, Hartgewebe-, Vulkanfaserabfälle, Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum, Polyamidabfälle, Hartschaumabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, Epoxidharzabfälle, Fluorhaltige Kunststoffabfälle, Polyolefinabfälle, sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle	A
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen	Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände, Strahlmittelrückstände	E
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20* fallen	Glasschleifschlamm	E, V
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	Wachsgetränktes Papier Papierklischees, Makulatur Papierfilter, Zellstofftücher oder Verpackungsmaterial und Kartonagen	A, R
150102	Verpackungen aus Kunststoff	Polystyrolschaumabfälle, Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum, Hartschaumabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunststoffbehältnisse, Verunreinigte Kunststofffolien, Verpackungsmaterial und Kartonagen	A, R
150106	gemischte Verpackungen	Verpackungsmaterial und Kartonagen	A, R
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	Bleicherde entölt, Aktivkohleabfälle, Filtertücher und -säcke, Polierwolle und -filze	A, E
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen	E
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	Graphitabfälle, -staub und -schlamm	E, V
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen	Siliziumdioxid-Tiegelbruch	E
170101	Beton	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen, Dolomit, Chrommagnesit	E
170102	Ziegel	Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schamotteabfälle, Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen	
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	Bauschutt (nicht Baustellenabfälle), Straßenaufbruch	B
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Bauschutt (nicht Baustellenabfälle)	B
170202	Glas	Keramikabfälle	B
170203	Kunststoff	Bauschutt und Erdaushub mit schädlichen Verunreinigungen (Einzelzulassung durch die zuständige Behörde)	M
		Glasabfälle	R
		Polystyrolschaumabfälle, Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum, Polyamidabfälle, Hartschaumabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle /Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, Verunreinigte Kunststofffolien	A

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung gemäß AVV	beschränkt auf	Ablage- rungsbe- dingungen
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	Straßenaufbruch, Bitumenabfälle, Asphaltabfälle, Brikettabfälle	B, A
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Teerpappe und bitumengetränktes Papier	A, E, M
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen	Kabelabfälle	E
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	ölverunreinigter Boden, Einzelzulassung durch die zuständige Behörde, sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen, Einzelzulassung durch die zuständige Behörde	S, M
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt	Schlamm aus Gewässerreinigung	V, E
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Mineralfaserabfälle	A, M
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	Polystyrolschaumabfälle, Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum, Hartschaumabfälle	A
170605*	asbesthaltige Baustoffe	Asbestzementabfälle, Asbestzementstäube	M
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	Bauschutt (nicht Baustellenabfälle), Gipsabfälle	B
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fällt	Baustellenabfall nicht Bauschutt, nicht verwertbar, Einzelzulassung nach Vorlage entsprechender Dekarationsanalyse durch SÜAE möglich	
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsabfälle, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen, Moorschlamm und Heilerde	B, V, A
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen	A, E
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen	Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen	E
190801	Sieb- und Rechenrückstände	Rechengut, Rückstände aus Siel-, Kanalisation- und Gullyreinigung	A, E
190802	Sandfangrückstände	Sandfangrückstände	A, E
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Rohschlamm (Frischschlamm), Faulschlamm, Schlamm aus Phosphatfällung	A, V, E
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebgutrückstände	Abfisch- Mäh- und Rechengut	A
190902	Schlämme aus der Wasserklämung	Sedimentationsschlamm, Schlamm aus Eisenfällung, Schlamm aus Manganfällung	V
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	Schlamm aus Wasserenthärtung	V
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	Ionenaustauscherharze	A, E
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	Schlamm aus Kesselwasseraufbereitung	V, E
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	Sortierreste	
200101	Papier und Pappe	Schnitt- und Stanzabfälle Altpapier	A, E (R)
200108	organische, kompostierbare Küchenabfälle	Küchen- und Kantinenabfälle	A
200202	Boden und Steine	Bodenaushub	B
200301	gemischte Siedlungsabfälle	Wachskehrspäne, Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	A, E
200302	Marktabfälle		A
200303	Straßenkehrriecht		
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	Rückstände aus Siel-, Kanalisations- und Gullyreinigung	
200307	Sperrmüll		

Ablagerungsbedingungen:

Die Verwertung von Abfällen hat gemäß § 5 KrW-/AbfG Vorrang vor der Beseitigung. Die Ablagerung ist zulässig, wenn Abfälle nachweislich nicht verwertbar sind bzw. wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeiten fehlen. Der Vorrang der Verwertung gemäß § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG vor der Beseitigung kann weiterhin im Einzelfall aus Gründen der Umweltverträglichkeit entfallen. Eine durchgängig vollständige gesonderte Kennzeichnung dieser Abfallarten erfolgt nicht.

A Die Ablagerung von organischen Abfällen ist nur zulässig mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde nach § 6 Abfallablagerungsverordnung zur Abweichung von den Zuordnungskriterien der TA Siedlungsabfall infolge fehlender Behandlungskapazitäten für den Übergangszeitraum längstens bis zum 31. Mai 2005.

B Unkontaminierter Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub und ähnliche Abfälle dürfen auf der Hausmülldeponien nur angenommen, gelagert und eingebaut werden, wenn dies nachweislich aus Gründen der Betriebsführung erforderlich ist und für diesen Zweck nicht ausreichend mineralische Abfälle, die auf Grund ihrer Zusammensetzung und der Ablagerungszulassung auf Deponien zu entsorgen sind, zur Verfügung stehen.

R Gemäß den jeweils geltenden Rechtsverordnungen des Bundesministers für Umwelt dürfen rücknahme- und rückgabepflichtige Stoffe nur abgelagert werden, wenn es sich um nicht wiederverwertbare Sortierückstände handelt.

S Die Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen bedarf der Sonderzulassung durch die zuständige Behörde: Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

V Schlämme sind zur Einhaltung der geforderten Festigkeitskennwerte vorzubehandeln.

M Die Ablagerung ist auf gesondert eingerichteten Mono- bzw. Sonderbereichen zulässig.

E Da diese Abfälle höher als Siedlungsabfälle schadstoffbelastet sein können, ist die Zulässigkeit der Ablagerung im Einzelfall nach den geltenden Zuordnungskriterien zu prüfen und festzulegen (Anhang B der TAsi und ggf. zusätzliche Feststoffwerte).

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 14.12.2004 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 16. Dezember 2004

gez. Manfred Ruge
Oberbürgermeister

**Beschluss FLV I 019/04 vom
25. November 2004**

**8. Über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
im Haushalt 2004**

01 Der über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellung zu Gunsten der in der Anlage genannten Haushaltsstellen wird zugestimmt.

Anlage

1. Verwaltungshaushalt

1.1 Rechtsamt

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgabe:	02300.65500	Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Kosten	+ 80.000 EUR

Deckung durch:
Minderausgabe: 91100.80700 Zinsausgaben ./. 80.000 EUR

1.2 Schulverwaltungsamt

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgabe:	20000.67200	Erstattung Gastschulbeitrag	+ 220.000 EUR

Deckung durch:
Mehreinnahme: 29000.16201 Einnahmen Gastschulbeitrag + 220.000 EUR

Mehrausgabe:	21100.71100	Leistungen an das Land nach Thür. Hortkostenbeteiligungs-VO	+ 140.500 EUR
--------------	-------------	---	---------------

Deckung durch:
Mehreinnahme: 21100.11100 Einnahmen Hortgebühren + 140.500 EUR

1.3 Jugendamt

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgabe:	48100.78700	Leistungen nach dem UVG	+ 250.000 EUR

Deckung durch:
Mehreinnahme: 48100.16100 Erstattungen vom Land + 173.000 EUR

Minderausgabe:	45610.77290	Hilfen für junge Volljährige/ sonstige Leistungen der Jugendhilfe	./. 77.000 EUR
----------------	-------------	---	----------------

1.4 Liegenschaftsamt

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgabe:	88000.54200	Steuern und Abgaben	+ 200.000 EUR

Deckung durch:
Mehreinnahme: 88000.15700 Rückerstattungen Grundsteuer + 200.000 EUR

**Beschluss FLV I 029/04 vom
16. Dezember 2004**

**9. Über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung im
Haushalt 200401**

01 Der über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellung zu Gunsten der in der Anlage genannten Haushaltsstellen wird zugestimmt.

Anlage

über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung

1. Vermögenshaushalt

**1.1 Amt für Baukoordinierung, Stadterneuerung und Denkmalpflege,
Stadtplanungsamt**

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgaben:	61507.94110	Entwicklung Erfurt Nord „Europan 8“	+ 83.300 EUR
	61001.94919	Ideenwettbewerb „Europan 8“	+ 41.700 EUR

Deckung durch:
Mehreinnahme: 61507.36110 FöM „Soziale Stadt für Europän 8“ + 83.300 EUR

Minderausgaben:	36600.98700	Zuschüsse an Private	./. 10.000 EUR
	61001.94900	Vorplanungen	./. 6.000 EUR
	61001.94914	Rahmenplan Dreienbrunnenfeld	./. 12.700 EUR
	61001.94923	B-Plan Steigerkaserne	./. 5.000 EUR
	63000.95043	Verlängerung Bunsenstraße (HAR 2003)	./. 8.000 EUR

DV1

1.2 Liegenschaftsamt

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgabe:	88000.93200	Grundstückskauf (darunter: 90.000 EUR ü/a am 23.06.2004 bestätigt sowie Bestandteil des 2. NTH 2004)	+ 133.100 EUR

Deckung durch:
Minderausgabe: 88000.94050 Turniergasse ./. 43.100 EUR
bestätigte Mittelumsetzung v. 23.06.2004 sowie Bestandteil 2. NTH ./. 90.000 EUR

1.3 Amt für Hochbau und Gebäudeunterhaltung

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgabe:	33050.94010	Baumaßnahme Theater am Brühl	+ 185.000 EUR

Deckung durch:
Minderausgaben: 02000.54100 Glas- und Gebäudereinigung (Deckungszähler) ./. 100.000 EUR
02000.54010 Energie lt. SN 3 (Deckungszähler) ./. 85.000 EUR

2. Verwaltungshaushalt

2.1 Amt für Hochbau und Gebäudeunterhaltung

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgabe:	02000.50010	Gebäudeunterhaltung Sammelnachweis 2 (Deckungszähler)	+ 150.000 EUR

Deckung durch:
Minderausgabe: 21100.54100 Glas- und Gebäudereinigung ./. 75.000 EUR
22500.54100 Glas- und Gebäudereinigung ./. 75.000 EUR

2.2 Amt für Wirtschaftsförderung

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgabe:	79100.60400	Veranstaltungen für Wirtschaftsstandort	+ 76.150 EUR

Deckung durch:
Mehreinnahme: 79100.17700 Sponsorengelder + 76.150 EUR

2.3 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst u. Katastrophenschutz

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgabe:	16000.67710	Kostenerstattung für Leistungserbringer	+ 72.727 EUR

Deckung durch:
Minderausgaben: 21100.54100 Glas- und Gebäudereinigung ./. 50.000 EUR
91100.80600 Zinsausgaben ./. 22.727 EUR

2.4 Amt für Sozial- und Wohnungswesen

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgabe:	41010.73000	Hilfe zum Lebensunterhalt	+ 200.000 EUR
Minderausgabe:	43610.53020	Betreiberkosten für Gemeinschaftsunterkünfte (Asylbewerber)	./. 50.000 EUR

Deckung durch:
Mehreinnahme: 40000.16400 Erstattungen von Ausgaben des VWH (Agentur für Arbeit) + 150.000 EUR

**Öffentliche
Bekanntmachung**

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit den Antrag der ThüWa ThüringenWasser GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt, auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung DN 300 GG, die einschließlich des Zubehörs einen Teilabschnitt der Trasse der Hauptversorgungsleitung der „Geradörfer“ (Kühnhausen, Elxleben, Walschleben, Andisleben, Gebesee) darstellt und in der Gemarkung Gispersleben-Kiliani beginnend anschließend die Gemarkung Gispersleben-Viti durchläuft, gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S.3900) öffentlich bekannt.

Folgende Flurstücke sind in der Gemarkung Gispersleben-Viti davon betroffen:

- in der Flur 5 die Flurstücke 54, 309/2, 395/49, 394/49, 393/49, 392/49, 372/49, 371/49, 370/49, 369/49, 368/49, 414/49, 413/49, 412/49, 416/48, 415/48, 422/48, 47/1, 366/47, 365/47, 55/1, 364/47, 330/46, 329/46, 45/2, 411/44, 57, 56

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

- in der Flur 6 die Flurstücke 605/4, 314, 313/2, 52/2, 53/2, 54/8, 54/6, 34/1, 51/1, 51/6, 15, 191, 315, 54/5, 51/11, 49, 44, 43, 42, 41, 40, 27, 26, 25/1, 25/2, 14/4, 13/4, 11/6, 10/8, 9/4, 9/1, 8, 7, 6/4, 3/1, 3/2, 192/5, 190, 189, 188, 187, 186

Die Antragsunterlagen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes beinhalten:

- eine Beschreibung der wasserwirtschaftlichen Anlage (Anlage 1)
- auf der Grundlage der amtlichen Flurkarten erstellte Karten mit Trassenverlauf (Anlage 2)
- eine Liste der betroffenen Grundstücke, gegliedert nach Gemarkung, Blatt, Flur, Flurstück, wobei für jedes Flurstück die Belastung mit der jeweiligen Anlage und dem Schutzstreifen mit seiner Breite aufgeführt ist (Anlage 3)
- eine Versicherung der Richtigkeit der Liste nach Anlage 3 (Anlage 4)

Für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe erfolgt im Umwelt- und Naturschutzamt, untere Wasserbehörde, Stauffenbergallee 18, Zi. 311, 99085 Erfurt während der Dienstzeiten eine öffentliche Auslegung.

Während der Auslegungsfrist kann Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Behörde eingelegt werden.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass der vom Antragsteller dargestellte Standort der Wasserleitung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Trinkwasserleitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt.

Dr. Gunter Sieche
Amtsleiter Umwelt- und Naturschutzamt

Beschluss SFG I 002/04 vom 10. November 2004

Prioritätensetzung SAM / ABM – Bereich Soziale Dienste – Lfd. Nr. 24 - 25/2004

01 Die Prioritätensetzung gemäß Anlage, Lfd. Nr. 24 - 25, wird bestätigt.

Anlage

Fortsetzung Prioritätenliste Lfd. Nr. 24 - 25

Lfd. Nr.	Träger	Bezeichnung	AZ	beantr. Laufzeit	Anz AN	Prioritätensetzung		Mittelbind. bei GFAW (Landeszuschuss) -in EUR-
						1. Maßn. mit oberster Priorität (Anz. AN)	2. Prioritäre Maßnahmen (Anz. AN)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
	Übertrag lfd. Nr. 1 -23				74	74	0	112.649
24	Ev. Stadtmission	Restaurant des Herzens 2004/2005	n. n.	01.11.04-31.03.05	4	4		3.456
	Summe Landeszuschuss				78	78	0	116.105
	Verfügungsrahmen Neuanträge und Verlängerungen							117.082
	noch freie Mittel							977

Lfd. Nr.	Träger	Bezeichnung	AZ	beantr. Laufzeit	Anz AN	Prioritätensetzung		Mittelbind. bei GFAW (Landeszuschuss) -in EUR-
						1. Maßn. mit oberster Priorität (Anz. AN)	2. Prioritäre Maßnahmen (Anz. AN)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
	Übertrag lfd. Nr. 1 -24				78	78	0	116.105
25	Louise-Mücke Stiftung	offene Seniorenarbeit	1-ABM. 00172	01.12.04-30.11.05	1	1		360
	Summe Landeszuschuss				80	80	0	116.565
	Verfügungsrahmen Neuanträge und Verlängerungen							117.082
	noch freie Mittel							617

Bekanntmachung

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse gemäß §§ 17 und 18 Thüringer Tierseuchengesetz (ThürTierSG) vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161), zum Stichtag 03.01.2005

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2005 zum Stichtag 03.01.2005 durch. Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Rollplatz 10, 99423 Weimar zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährlich amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2005 (ThürStAnz Nr. 46/2004)

Aufgrund des § 8 Abs.1, § 12 Abs.1 Nr.1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161), hat der Vorstand der Thüringer Tierseuchenkasse am 7. Oktober 2004 folgende Satzung beschlossen:

§1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2005 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde (einschließlich Fohlen) je Tier 2,55 Euro
2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel
- 2.1 Rinder bis 24 Monate je Tier 4,00 Euro
- 2.2 Rinder über 24 Monate je Tier 5,00 Euro
3. Schafe (alle Schafe über ein Jahr alt) je Tier 0,80 Euro
4. Ziegen (einschließlich Lämmer) je Tier 0,85 Euro
5. Schweine
- 5.1 Zuchtsauen nach erster Belegung und Eber je Tier 1,50 Euro
- 5.2 Ferkel (an der Sau) beitragsfrei
- 5.3 übrige Schweine je Tier 1,30 Euro
6. Bienenvölker je Volk 0,50 Euro
7. Geflügel
- 7.1 Legehennen über 18 Wochen je Tier 0,030 Euro
- 7.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken je Tier 0,015 Euro
- 7.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken je Tier 0,015 Euro
- 7.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken je Tier 0,150 Euro
8. Tierbestände von Viehhändlern vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach. § 2 Abs. 5)

Für Süßwasserfische und Gehegewild werden für 2005 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitrag für das Jahr 2005 wird bei Rindern um 1,00 Euro ermäßigt, wenn:

1. der gesamte Rinderbestand des Betriebes vor dem 31. Dezember 2004 amtlich als „BHV1-freier Rinderbestand“ anerkannt wurde und ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gegen BHV1 geimpft wird und
2. der Tierbesitzer dies bis spätestens 31. Januar 2005 mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes schriftlich bei der Tierseuchenkasse angezeigt hat.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2005 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldekarte) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker anzugeben.

Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 1 Abs. 2 verschiedenen Eigentümern (zum Beispiel in Pensionen oder Reitställen), kann die Meldung nach Satz 1 für diese Tiere durch den für den Bestand Verantwortlichen erfolgen, wenn mit der Meldung eine Auflistung der einzelnen Eigentümer vorgelegt wird.

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Rollplatz 10, 99423 Weimar, schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2005 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldekarte) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2005 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2005 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2005 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nach § 3 nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 69 Abs.3 TierSG der Anspruch auf Entschädigung. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. Die Tierseuchenkasse kann von Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

§ 5 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bekanntmachung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Tiefthal, kreisfreie Stadt Erfurt, erlässt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 15.03.1976 BGBl. I S. 546 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 BGBl. I S. 3987), folgende

vorläufige Anordnung

1. Auf Antrag des Freistaates Thüringen, Landesamt für Straßenbau, vom 01.10.2004 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen für den Bau der Bundesautobahn (BAB) A 71 von der Anschlussstelle (AS) Erfurt-Bindersleben bis einschließlich der AS Erfurt-Gispersleben entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch das Thüringer Landesamt für Straßenbau mit Wirkung vom

01.02.2005

in den Besitz und die Nutzung dieser Flächen eingewiesen.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus den beigegeführten Karten im Maßstab 1:1000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karten liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der kreisfreien Stadt Erfurt mit den betroffenen Ortsteilen Alach, Gispersleben, Kühnhausen, Salomonsborn, Tiefthal und den angrenzenden Ortsteilen Bindersleben, Ermstedt, Marbach, Mittelhausen und Tötelstädt im Informationszentrum der Stadt Erfurt, Löberstraße 34, sowie in den angrenzenden Gemeinden Elxleben und Witterda in der Gemeindeverwaltung Elxleben und für Zimmernsupra in der Verwaltungsgemeinschaft „Nesseau“ in Friemar zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der

jeweiligen Baumaßnahme. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste wird im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Unternehmensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
4. Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.
5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Unternehmensträger sicherzustellen.
6. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
7. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.
8. Dazu hat der Unternehmensträger vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung der Wirtschaftswege, die als Baustraßen genutzt werden sollen, durchzuführen. Die Beweissicherung hat in einem Ortstermin mit der Bauoberleitung unter Beteiligung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, der betroffenen Gemeinden und des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft zu erfolgen. Über den Beweissicherungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. Aufwuchsentschädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen auf Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG – des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.

2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
- b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der in der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG – des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 enthaltenen Richtwerte (vgl. Pkt. 1) gezahlt. Wird ein Nutzungsentschädigung in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung durch das Landwirtschaftsamt Sömmerda ermittelt.
- c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
- d. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632), im öffentlichen Interesse angeordnet.

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Bei dem Flurbereinigungsverfahren Tiefthal handelt es sich um ein Verfahren, das nach den Bestimmungen der §§ 87 ff. FlurbG durchgeführt wird.

Der § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG ermächtigt die Flurbereinigungsbehörde aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Bundesautobahn A 71 von östlich Anschlussstelle Erfurt-Gispersleben bis nördlich der Anschlussstelle Erfurt-Bindersleben am 05.12.2002 erlassen wurde,
2. eine Anfechtungsklage gegen den o.g. Planfeststellungsbeschluss gemäß den Bestimmungen des § 17 Abs. 6a S. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) keine aufschiebende Wirkung hat und somit eine wirksame Planungsgrundlage für die vorläufige Anordnung gegeben ist,
3. der Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Tiefthal vom 21.12.2000 für sofort vollziehbar erklärt worden ist und
4. der Antrag auf vorläufige Anordnung für den Unternehmensträger vorliegt.

Der hier vorliegende Abschnitt der BAB A 71 ist eine Maßnahme des „vordringlichen Bedarfs“ gemäß dem Fernstraßenausbaugesetz und stellt die nördliche Weiterführung des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit BAB A 71 zwischen Erfurt und Schweinfurt dar.

Verkehrspolitisches Ziel dieser Weiterführung ist, den bisher infrastrukturell unzureichend ausgestatteten Wirtschaftsraum um die Städte Artern, Kölleda und Sömmerda zu stärken und einen Verbund mit der Südharzregion und den Wirtschaftszentren Sachsen-Anhalts zu schaffen.

Darüber hinaus wird mit dem Bau der BAB A 71 das Ziel verfolgt, die seit langem in ständig zunehmendem Maße mit Verkehrsproblemen konfrontierten Städte und Gemeinden vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Aufgrund des heute vorhandenen Verkehrsaufkommens haben auch die Straßenverkehrsunfälle insbesondere im Bereich von Ortsdurchfahrten, wo sich Durchgangsverkehr, Ziel-, Quell- und Binnenverkehr überlagern, zugenommen.

Durch die Baumaßnahmen erfolgten erhebliche, nachhaltige Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft, wodurch die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Pflanzen- und Tierwelt mit ihren Lebensräumen, die natürlichen Standortverhältnisse, das Landschaftsbild, der Erholungswert und das örtliche Klima negativ beeinflusst werden. Zum Ausgleich dieses Eingriffes in die Natur und Landschaft ist die landespflegerische Begleitplanung Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 05.12.2002.

Insofern ist die Einweisung des Unternehmensträgers in Besitz und Nutzung der für den Bau der BAB A 71 benötigten Flächen zur Entlastung des regionalen Straßennetzes und der damit verbundenen Reduzierung der Unfallgefahr dringend erforderlich.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der damit verbundenen sofortigen Einweisung des Unternehmensträgers in den Besitz und die Nutzung der benötigten Flächen liegt im öffentlichen Interesse, da der dem Unternehmen zugrundeliegende Planfeststellungsbeschluss gemäß § 17 Abs. 6a Fernstraßengesetz (FStrG) für sofort vollziehbar erklärt wurde.

Für den Planfeststellungsbeschluss Az: 6.8.-62.3.0.00/136/-69/02 vom 05. 12. 2002 wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Hierfür ist es erforderlich, dass auch die vorläufige Anordnung zur Besitzeinweisung mit einem Sofortvollzug versehen wird. Die Gründe für den Sofortvollzug der Planfeststellung gelten hier entsprechend. Im Übrigen rechtfertigen die Gründe für den Erlass der vorläufigen Anordnung auch deren sofortige Vollziehung. Damit überwiegt hier das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber dem möglicherweise bestehenden privaten Interesse einzelner Beteiligter an einer aufschiebenden Wirkung von eingelegten Rechtsbehelfen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. **Hepping**
Amtsleiter

Anlage 1 zur vorläufigen Anordnung der Flurbereinigung Tiefthal vom 06.12.2004

Gebietsabgrenzung

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes (m ²)	Größe der dauerhaft entzogenen Fläche (m ²)	Größe der vorübergehend entzogenen Fläche (m ²)
Alach	5	9	11830	0	3845
Alach	5	11	3780	0	60
Alach	5	12	8490	770	380
Alach	5	13	5020	1350	250
Alach	5	14	6670	3380	385
Alach	5	15	3570	1235	0
Alach	5	16	9490	4085	0
Alach	5	30/1	11373	0	890
Alach	5	30/2	7983	20	4025
Alach	5	62	7410	785	3490
Alach	5	65	2020	1015	500
Alach	5	66	2990	125	2865
Alach	5	68	1090	780	0
Alach	5	72	760	500	0
Alach	5	73	760	0	760
Alach	5	143	11189	7545	3220
Alach	5	144	10989	6995	360
Alach	5	145	10920	6200	100
Alach	5	146	10922	5625	0
Gispersleben-Kiliani	1	107	640	20	50
Gispersleben-Kiliani	1	108	1210	40	45
Gispersleben-Kiliani	1	109	4500	800	30
Gispersleben-Kiliani	1	167/91	35575	8852	0
Gispersleben-Kiliani	1	189/111	19149	2315	0
Gispersleben-Kiliani	1	190/111	12766	4995	0
Gispersleben-Kiliani	1	191/111	19149	9285	0
Gispersleben-Kiliani	1	192/111	6383	3020	0
Gispersleben-Kiliani	1	193/111	8153	3805	0
Gispersleben-Kiliani	2	44	4430	3223	0
Gispersleben-Kiliani	2	45	1050	662	0
Gispersleben-Kiliani	2	46	4610	2566	0
Gispersleben-Kiliani	2	48	4300	1327	0
Gispersleben-Kiliani	2	49/1	4400	911	0
Gispersleben-Kiliani	2	216/47	4500	2087	0
Gispersleben-Kiliani	2	217/47	4580	1768	0
Gispersleben-Kiliani	7	408	17530	4016	0
Gispersleben-Kiliani	7	409/3	11731	10131	0
Gispersleben-Kiliani	7	410/3	1428	700	0
Gispersleben-Kiliani	7	411/3	7038	7038	0
Gispersleben-Kiliani	7	412	3190	3190	0
Gispersleben-Kiliani	7	413	25194	6221	0
Gispersleben-Kiliani	7	414/3	1359	0	419
Gispersleben-Kiliani	7	415/3	1510	1510	0
Gispersleben-Kiliani	7	416/2	4475	4475	0
Gispersleben-Kiliani	7	417	5084	3841	0
Kühnhausen	2	109/3	2886	0	701
Salomonsborn	1	56	2670	10	0
Salomonsborn	1	57	31540	1795	0
Salomonsborn	1	58	6090	785	0
Salomonsborn	1	60	6090	0	140
Salomonsborn	1	61	2940	895	0
Salomonsborn	1	62	4800	2795	0
Salomonsborn	1	63	6960	6960	0
Salomonsborn	1	70	17750	3020	3165
Salomonsborn	1	71	9030	350	215
Salomonsborn	1	72	5850	0	295
Salomonsborn	1	73	4400	0	250
Salomonsborn	1	74	2760	0	125
Salomonsborn	1	75	2150	35	0
Salomonsborn	1	81	3870	2735	0
Salomonsborn	1	82	2970	2080	0
Salomonsborn	1	83	3760	2745	0

(Fortsetzung auf Seite 13)

(Fortsetzung von Seite 12)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes (m ²)	Größe der dauerhaft entzogenen Fläche (m ²)	Größe der vorübergehend entzogenen Fläche (m ²)
Salomonsborn	1	84	2080	1605	0
Salomonsborn	1	85	4000	3095	0
Salomonsborn	1	86	16270	11615	0
Salomonsborn	1	91	7230	3010	0
Salomonsborn	1	92	2750	1075	0
Salomonsborn	1	93	3140	1155	0
Salomonsborn	1	94	9100	8915	0
Salomonsborn	1	95	4900	4900	0
Salomonsborn	1	100	4020	3940	80
Salomonsborn	1	101	6070	6070	0
Salomonsborn	1	120	900	25	0
Salomonsborn	1	124	2100	155	1945
Salomonsborn	1	127	380	130	160
Salomonsborn	1	128	2260	490	760
Salomonsborn	1	129	3070	425	735
Salomonsborn	1	134	320	0	15
Salomonsborn	1	133	320	0	10
Salomonsborn	1	135	4560	3410	0
Salomonsborn	1	136	620	520	0
Salomonsborn	1	137	1610	1610	0
Salomonsborn	1	147	370	55	95
Salomonsborn	1	148	330	10	225
Salomonsborn	1	150	320	0	15
Salomonsborn	1	151	620	430	0
Salomonsborn	1	152	670	385	0
Salomonsborn	1	153	360	290	0
Salomonsborn	1	154	1820	1820	0
Salomonsborn	1	155/99	760	645	115
Salomonsborn	1	156/99	8230	7390	840
Salomonsborn	1	164/98	1110	940	170
Salomonsborn	1	169/138	2270	2270	0
Salomonsborn	1	179/123	5390	3385	0
Salomonsborn	1	182/78	4890	5	0

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes (m ²)	Größe der dauerhaft entzogenen Fläche (m ²)	Größe der vorübergehend entzogenen Fläche (m ²)
Salomonsborn	1	187/80	9550	6385	0
Salomonsborn	1	188/87	11020	5400	0
Salomonsborn	1	189/90	2680	1200	0
Salomonsborn	1	190/96	14840	10665	4175
Salomonsborn	2	10	13680	4615	0
Salomonsborn	2	11	10730	4300	0
Salomonsborn	2	12	10190	4805	0
Salomonsborn	2	13	12000	6865	0
Salomonsborn	2	14	32460	17435	0
Salomonsborn	2	15	25640	17345	0
Salomonsborn	2	16	9150	7450	255
Salomonsborn	2	200	8940	905	0
Salomonsborn	2	202	7820	110	0
Salomonsborn	2	208	1500	625	0
Salomonsborn	2	275/9	14920	3700	0
Salomonsborn	2	337/8	6943	110	0
Salomonsborn	2	347/9	17310	1690	0
Salomonsborn	2	348/18	22460	55	0
Tiefthal	3	416/376	3480	365	0
Tiefthal	4	173	700	20	65
Tiefthal	4	174	1150	40	45
Tiefthal	4	220	3050	255	0
Tiefthal	4	221	3130	1475	0
Tiefthal	4	222	4400	4040	0
Tiefthal	4	223	5360	4755	0
Tiefthal	4	224/1	1438	410	0
Tiefthal	4	225/1	1194	245	0
Tiefthal	4	248/1	1220	60	0
Tiefthal	4	262/1	1017	35	0
Tiefthal	4	302/226	8740	4695	0
Tiefthal	4	312/260	4203	1585	0
Tiefthal	4	432/172	2240	5	140
Tiefthal	4	433/172	79720	0	120

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung über die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter nach § 7 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE) im Gebiet der Stadt Erfurt

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 GGVSE wird hiermit unter Nummer 2 der Fahrweg in der Stadt Erfurt für die Beförderung der unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bezeichnung der gefährlichen Güter

Die in der Anlage 1 Nr. 1 bis 3 der GGVSE aufgeführten Güter und entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, die in Anlage 1 Nr. 4 genannt sind (i.V.m. § 7 Abs. 1 GGVSE und Ausnahme Nr. 14 (S) der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung - GGAV 2002).

2. Fahrweg

2.1. Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2. zählenden Straßen und soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3., es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO vorliegt.

2.2. Positivnetz

Zum Positivnetz zählen:

- Autobahnen (§ 7 Abs. 2 GGVSE)
- außerhalb geschlossener Ortschaften die autobahnähnlich ausgebauten Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen), Bundesstraßen und den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken,
- Innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 der StVO) die Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO)

soweit diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

Positivliste siehe Anlage 2

2.3. Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus den mit den Zeichen 261 oder 269 StVO oder mit anderen Verkehrszeichen der StVO gesperrten Straßen.

Das betrifft in der Stadt Erfurt folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte:

Negativliste siehe Anlage 1

2.4. Sonstige geeignete Straßen (Prinzip des kürzesten Weges)

Soweit das Fahrziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrtweg über den kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1. Benutzungspflicht der Autobahn

Grundsätzlich sind die nach § 7 Abs. 2 GGVSE benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.

Anmerkung

Beim Befahren von bestimmten Autobahnen und Bundesstraßen ist die Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl I S. 774) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3.2. Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind für die Fahrt von der Beladestelle zu der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in folgender Rangfolge zu benutzen:

- autobahnähnlich ausgebauten Straßen
- Bundesstraßen und den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken
- Landesstraßen
- Kreisstraßen
- Gemeindestraßen

(Fortsetzung auf Seite 14)

(Fortsetzung von Seite 13)

Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste Straße anzufahren und dann zu benutzen ist.

Für die Fahrt zu einer Entladestelle müssen außerhalb geschlossener Ortschaften ab der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in der oben beschriebenen Rangfolge benutzt werden.

Dabei gilt der Grundsatz, dass die jeweils ranghöchste Straße soweit wie möglich bis zur Entladestelle zu befahren ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

3.3. Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen.

Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtsstraßen aus auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren.

Für die Weiterfahrt gilt entsprechendes. Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4. Umwegregelungen auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die sonstigen geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen Straßen, so kann dieser kürzeste Weg gewählt werden.

Die Eignung einer sonstigen Straße wird z. B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z. B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1. Beschreibung des außerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg im Sinne dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben (die Übergabe hat schriftlich zu erfolgen).

4.1.1. Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbestimmung einzutragen.

4.1.2. Abweichung aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln.

Der Fahrzeugführer hat dies in die ursprüngliche Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.2. Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer hat auf Anforderung des Fahrers diesem das innerörtliche Positivnetz als Straßenkarte oder durch eine Auflistung der Straßen zur Verfügung zu stellen. Ansonsten gilt der innerörtliche Fahrweg als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem Fahrweg des nach Nummer 2 und 3 beschriebenen Netzes befindet.

4.3. Mitführungspflicht

Die Fahrwegbeschreibung ist dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhandigen. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

4.4. Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nummern 4.1. und 4.3. sind vom Beförderer ein halbes Jahr aufzubewahren.

5. Auskünfte

Erforderliche Auskünfte zu den Fahrwegen in der Stadt Erfurt erteilt:

Stadtverwaltung Erfurt

Amt für Verkehrswesen, Abt. Straßenverkehrsbehörde

Telefon: 0361 - 655 4337, Telefax: 0361 - 655 4309

Sprechzeit: Di 9-12 + 13-18 Uhr, Do 9-12 Uhr, Fr 9-12 Uhr

6. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Sie tritt am 01.02.2005 in Kraft.

Erfurt, den 2.12.2004

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage 1

Negativliste für Transporte gefährlicher Güter in der Stadt Erfurt

Zeichen 261 StVO

Samuel-Beck-Weg

Seebachstraße (ab Einmündung Hainleiteweg)

Am Tannenwäldchen

L 1049 Egstedt, Bechstedt-Wagd (Kreisgrenze Ilmkreis)

K 20 Kühnhausen, Tiefthal Richtung Friedrichsdorf (Kreisgrenze Sömmerda)

L 2155 Egstedt-Waltersleben

Zeichen 269 StVO

Arnstädter Hohle

Rhodaer Chaussee

Hubertusstraße

Möbisburger Weg

Sperrung Ortsteile Möbisburg, Molsdorf

L 2155 Egstedt-Waltersleben

K 21 Möbisburg-Waltersleben

L 1056 Hochstedt bis B 7

Bestätigt: 22.10.2004

Anlage 2

Positivliste für Transporte gefährlicher Güter in der Stadt Erfurt

Nord-Süd-Verbindung

von A 71 aus Richtung Sömmerda

L 1052 (Ostumfahrung)

bis B 7 Richtung Weimar

bzw. A 4 Auffahrt Vieselbach

Richtung Dresden oder Richtung Frankfurt

von B 4 aus Richtung Nordhausen

Abfahrt NQV (Straße der Nationen)

Bunsenstraße

L 1052 Ostumfahrung Richtung Weimar

bzw. A 4 Auffahrt Vieselbach

Richtung Dresden oder Richtung Frankfurt

Ost-West-Verbindung

BAB 4 im Süden

A 71 / B 7 R. Gotha

Bestätigt: 15.10.2002

Flächennutzungsplanverfahren der Landeshauptstadt Erfurt

Beschluss über die Abwägungsergebnisse

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. I 99/2004

Beschluss über die Abwägungsergebnisse der 3. öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplan-Entwurfs der Landeshauptstadt Erfurt

Die Stadtverwaltung wurde u.a. beauftragt, die Bürger nach Anlage 3 des Beschlusses, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

Dies erfolgt regelmäßig durch ein Anschreiben an den Bürger. Haben jedoch mehr als fünfzig Personen Anregungen mit im wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann gemäß § 3 Abs.2 Satz 5 BauGB die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird.

Zu dem Belang Kleingartenanlage „Am Hirnzigenberg“ e.V. haben mehr als 500 Personen Anregungen vorgebracht.

Es erfolgt hiermit die Mitteilung, dass das Ergebnis der Prüfung im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, während der Öffnungszeiten

Montag 9:00 bis 16:00 Uhr Dienstag 9:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch 9:00 bis 13:00 Uhr Donnerstag 9:00 bis 17:00 Uhr

Freitag 9:00 bis 13:00 Uhr

(außer samstags, sonntags und feiertags)

ab sofort eingesehen werden kann.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Fundverzeichnis vom 1.12.2004 bis zum 31.12.2004

Fund-datum	Fund-nummer	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis	Fund-datum	Fund-nummer	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
15.10.04	2057/04	Autoschlüssel, 1 Schlüssel	ANGER 1	22.06.05	10.12.04	2003/04	Rucksack, Sportsachen	Stadtbahn 3	15.06.05
16.10.04	2053/04	Beutel, Buch	ANGER 1	22.06.05	10.12.04	2056/04	6 Schlüssel, Anhänger, 1 linker Handschuh	ANGER 1	22.06.05
20.10.04	2052/04	Beutel, Damenschuhe	ANGER 1	22.06.05	10.12.04	1994/04	2 Schlüssel	EVAG	15.06.05
01.11.04	1947/04	Brille	Kaufland, Kranichfelder Straße	08.06.05	10.12.04	1990/04	Beutel, Sportsachen	EVAG	15.06.05
01.11.04	1946/04	Sonnenbrille	Kaufland, Kranichfelder Straße	08.06.05	10.12.04	1986/04	Sporttasche	EVAG	15.06.05
01.11.04	1945/04	Herrenknirps	Kaufland, Kranichfelder Straße	07.06.05	10.12.04	1992/04	Beutel, Sportsachen	Bus 51/55	15.06.05
02.11.04	2059/04	Ring, Stirnband	ANGER 1	22.06.05	10.12.04	1982/04	Herrenuhr	Pförtchenstraße Ecke Steigerstraße	15.06.05
02.11.04	1972/04	Beutel, Kinderschlafanzug, Bikini, Fotos, Kosmetik	Hauptpostamt Anger 66-73	10.06.05	11.12.04	2022/04	Handy SIEMENS	Steiger, Nähe Waldkasino	21.06.05
04.11.04	1951/04	Damenuhr	Kaufland, Kranichfelder Straße	08.06.05	11.12.04	2001/04	Schal	Stadtbahn 3	15.06.05
15.11.04	1950/04	Damenuhr	Kaufland, Kranichfelder Straße	08.06.05	11.12.04	1997/04	3 Schlüssel, Band	Bus 50	15.06.05
16.11.04	1949/04	4 Schlüssel, Band	Kaufland, Kranichfelder Straße	08.06.05	12.12.04	1998/04	Damenmütze	Stadtbahn 3/6	15.06.05
16.11.04	1948/04	Schlüsseltasche, 5 Schlüssel	Kaufland, Kranichfelder Straße	08.06.05	12.12.04	1999/04	Lederhandschuhe	EVAG	15.06.05
18.11.04	1957/04	Lederhandschuhe	Thüringen Park	09.06.05	12.12.04	2018/04	Beutel, CD-R	Stadtbahn 3	17.06.05
20.11.04	1922/04	3 Schlüssel, Lederanhänger	PARACELTUS Apotheke, Roter Berg	03.06.05	13.12.04	2012/04	Handschuhe	Haltestelle Klinikum	17.06.05
20.11.04	1961/04	Beutel, Mütze, Auto, Sohlen	Thüringen Park	10.06.05	13.12.04	2006/04	Lederhandschuhe	Bus 50	15.06.05
23.11.04	2060/04	Beutel, Unterwäsche, Kinderfausthandschuhe, Schirm	ANGER 1	22.06.05	13.12.04	2004/04	Rucksack, Sportsachen	Bus 141	15.06.05
25.11.04	1955/04	Handy NOKIA	Thüringen Park	09.06.05	14.12.04	2014/04	Handy	Stadtbahn 3	17.06.05
26.11.04	1956/04	Beutel, Buch	Thüringen Park	10.06.05	15.12.04	2021/04	Handy NOKIA	Arnstädter Straße	18.06.05
26.11.04	2058/04	Uhr	ANGER 1	22.06.05	15.12.04	2039/04	Fleecemütze	Bus 80	21.06.05
27.11.04	1960/04	1 Schlüssel, Band	Thüringen Park	09.06.05	15.12.04	2049/04	Herrenjacke, 1 Schlüssel	ANGER 1	22.06.05
29.11.04	1963/04	Kapuzenjacke	Thüringen Park	10.06.05	15.12.04	2017/04	Beutel, Sportsachen	Stadtbahn 6	17.06.05
29.11.04	1925/04	Schal	Stadtbahn 3	03.06.05	15.12.04	2016/04	Beutel, Sportsachen	Stadtbahn 4	17.06.05
29.11.04	1924/04	Lederhandschuhe	Stadtbahn 6	03.06.05	16.12.04	2033/04	Brille	EVAG	22.06.05
29.11.04	2072/04	Damenknirps	Woolworth	24.06.05	16.12.04	2035/04	Handy SAGEM	Stadtbahn 4	22.06.05
30.11.04	2073/04	Sportschirm	Woolworth	23.06.05	16.12.04	2038/04	Lederhandschuhe	Bus 111	22.06.05
01.12.04	2074/04	Fleecemütze	Woolworth	24.06.05	16.12.04	2037/04	Schal	Bus 50	21.06.05
01.12.04	1928/04	Rucksack, Sportsachen	Bus 59	03.06.05	16.12.04	2032/04	Damentasche	Stadtbahn 3	22.06.05
01.12.04	2075/04	Sporttasche	Woolworth	24.06.05	16.12.04	2061/04	Beutel, neue Damenkleidung	New Yorker/Anger	23.06.05
01.12.04	2008/04	Damenuhr	Domplatz	17.06.05	16.12.04	2019/04	Beutel, Hose, Sweat-Shirts	EVAG	17.06.05
02.12.04	1935/04	Brille	Stadtbahn 5	08.06.05	16.12.04	2040/04	Tasche, Knirps, Geschenk	Bus 90	22.06.05
03.12.04	2048/04	Damenmantel	ANGER 1	22.06.05	16.12.04	2034/04	Sporttasche	Stadtbahn 6	22.06.05
03.12.04	1939/04	Lederhandschuhe	Stadtbahn 3	08.06.05	17.12.04	2046/04	Strickmütze	EVAG	21.06.05
03.12.04	1936/04	Federmappe	Bus 141	08.06.05	17.12.04	2041/04	Sporttasche	Bus 504	22.06.05
04.12.04	1937/04	Handy Trium	Bus 20	08.06.05	17.12.04	2042/04	Beutel, Jeanshose	EVAG	22.06.05
05.12.04	1940/04	Börse, Familienpass-Eintrittskarte	Stadtbahn 6	08.06.05	17.12.04	2045/04	Damenuhr	Stadtbahn 3	22.06.05
06.12.04	2028/04	Mountainbike	Benaryplatz	22.06.05	18.12.04	2047/04	Strickmütze	Stadtbahn 2	21.06.05
06.12.04	1941/04	Handschuhe	Stadtbahn 4	07.06.05	20.12.04	2066/04	Lederhandschuhe	Stadtbahn 2	24.06.05
06.12.04	1968/04	Ohrring	Stadtbahn 2	10.06.05	20.12.04	2027/04	Autoschlüssel	Steiger, Waldhaus	22.06.05
07.12.04	1980/04	Mountainbike	Zur Töttlebener Ecke	14.06.05	20.12.04	2025/04	2 Schlüssel	Bonifaciusstraße Ecke Gustav-Adolf-Straße	22.06.05
07.12.04	1981/04	Herrenmütze	Ordnungsamt, Warteraum	14.06.05	20.12.04	2065/04	Beutel, Brotbüchse, Holzkalender	Stadtbahn 3	24.06.05
07.12.04	1975/04	Creole	Bahnhofstraße 6, Treppenhaus	11.06.05	21.12.04	2067/04	Sporttasche	Bus 52	24.06.05
08.12.04	1970/04	Handy NOKIA 3410	Stadtbahn 3	10.06.05	22.12.04	2071/04	Brille in Etui	EVAG	24.06.05
08.12.04	1979/04	Bedienteil Autoradio	Krämpferufer	14.06.05	22.12.04	2069/04	Handschuhe	Bus 31	24.06.05
08.12.04	1971/04	Lederhandschuhe	Stadtbahn 6	10.06.05	22.12.04	2080/04	Damenhandschuhe	Nettelbeckufer/Schule	30.06.05
08.12.04	1953/04	Schlüsseltasche, 1 Autoschlüssel, 1 Schlüssel	Sofioter Straße	09.06.05	22.12.04	2083/04	2 Autoschlüssel, Anhänger	Mittelhäuser Straße/Roststraße	01.07.05
08.12.04	1973/04	4 Schlüssel, 2 Chip	Melchendorfer Markt, Parkplatz	10.06.05	23.12.04	2070/04	Handschuhe	Stadtbahn 3	24.06.05
09.12.04	1989/04	Herrenhut	Stadtbahn 3	15.06.05	23.12.04	2076/04	Rucksack, Badesachen	Bus 111	29.06.05
09.12.04	1984/04	Lederhandschuhe	Stadtbahn 1	15.06.05	23.12.04	2081/04	17 Schlüssel, Haken	Domplatz	01.07.05
09.12.04	1988/04	Strickmütze	Stadtbahn 6	14.06.05	27.12.04	2078/04	Herrenhut	Stadtbahn 6	29.06.05
09.12.04	1985/04	Autoschlüssel, 5 Schlüssel, Band, Foto	Bus 111/112	15.06.05	27.12.04	2079/04	Damenknirps	Stadtbahn 4	28.06.05
10.12.04	2055/04	Strickjacke, Schal	ANGER 1	22.06.05	27.12.04	2087/04	Zuckermeißgerät	EVAG Center	01.07.05
10.12.04	2050/04	Fleecemütze	ANGER 1	22.06.05	28.12.04	2082/04	4 Schlüssel, Band	Domplatz - Weihnachtsmarkt	01.07.05
10.12.04	1993/04	Fleecemütze	Bus 92	15.06.05	28.12.04	2084/04	Ohrring	Stadtbahn 4	01.07.05
					28.12.04	2085/04	Damentasche, Geldbörse, Kosmetik	Stadtbahn 5	30.06.05
					29.12.04	2086/04	Lederhandschuhe	Stadtbahn 2	01.07.05

Das Fundbüro (Telefon-Nr. 0361 - 655 4518) befindet sich im Ordnungsamt in der Friedrich-Engels-Str. 27 a, zu erreichen mit dem Bus Linie 15, 20 oder 50, Haltestelle Eislebener Straße.

Öffnungszeiten:
Mo 9.00 - 12.00 Uhr, Di 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr, Mi 9.00 - 12.00 Uhr
Do 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Fr 9.00 - 12.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Erste Tagung des Seniorenbeirates

Die erste Plenartagung des Seniorenbeirates im Jahr 2005 findet am 24. Januar, 14 Uhr im Rathaus, Raum 244 statt.

Themen:

- Beschluss des Arbeitsplanes des Seniorenbeirates für das Jahr 2005
- Informationen über die Realisierung Harzt IV – Berichterstatter: Guido Kläser, Leiter des Amtes für Sozial- und Wohnungswesen

3. Information über den Sozialstrukturatlas der Stadt Erfurt – Berichterstatter: Peter Straßburg, Sozialreferent im Dezernat, Jugend, Bildung, Soziales und Gesundheit

Interessierte Seniorinnen und Senioren sind herzlich eingeladen.

Neue Anschriften

Durch das Amt für Geoinformation und Bodenordnung wurden im IV. Quartal 2004 folgende Anschriften neu vergeben und geändert:

Neuvergabe von Anschriften

PLZ	Straßenname	HNR	HZU	Stadtteil
99084	Rumpelgasse	3	a	Altstadt
99084	Rumpelgasse	4	a	Altstadt
99084	Rumpelgasse	5		Altstadt
99084	Rumpelgasse	5	a	Altstadt
99084	Webergasse	4		Altstadt
99085	Feiningerstraße	7		Krämpfervorstadt
99085	Feiningerstraße	10		Krämpfervorstadt
99085	Feiningerstraße	10	a	Krämpfervorstadt
99085	Feiningerstraße	14		Krämpfervorstadt
99085	GA Am Salinengraben	81		Hohenwinden
99085	GA Saline	85		Hohenwinden
99085	GA Saline	191		Hohenwinden
99085	GA Saline	233		Hohenwinden
99085	GA Saline	352		Hohenwinden
99085	Glauchauer Weg	1	b	Krämpfervorstadt
99085	Grete-Reichardt-Straße	41		Krämpfervorstadt
99085	Otto-Schwade-Straße	3		Krämpfervorstadt
99085	Rathenaustraße	3		Krämpfervorstadt
99085	Theodor-Bogler-Weg	9		Krämpfervorstadt
99085	Theodor-Bogler-Weg	11		Krämpfervorstadt
99085	Wagenfeldstraße	13		Krämpfervorstadt
99086	Oststraße	33		Ilversgehofen
99089	Papiermühlenweg	34	a	Ilversgehofen
99089	Wendenstraße	5		Ilversgehofen
99089	Wendenstraße	5	a	Ilversgehofen
99091	Kühnhäuser Straße	9	d	Gispersleben
99091	Kühnhäuser Straße	22		Gispersleben
99091	Kühnhäuser Straße	22	a	Gispersleben
99092	Auf der Falter	47		Marbach
99092	Binderslebener Landstraße	117		Brühlervorstadt
99092	Bodenfeldallee	23		Marbach
99092	Eibischweg	9		Marbach
99092	Eibischweg	32		Marbach
99092	Gustav-Weißkopf-Straße	6		Bindersleben
99092	Güstrower Straße	8	a	Marbach
99092	Höhbergweg	19		Marbach
99092	Käferberg	20	e	Marbach
99092	Langer Graben	59	e	Brühlervorstadt
99092	Langer Graben	59	f	Brühlervorstadt
99092	Perseusweg	25		Bindersleben
99092	Ritterspornstraße	5		Marbach
99092	Ritterspornstraße	12		Marbach
99092	Ritterspornstraße	15		Marbach
99092	Rosengärtchen	8		Marbach
99094	Am Loh	1	a	Bischleben-Stedten
99094	Auf der Gebind	12		Bischleben-Stedten
99094	Braunkärschweg	4		Hochheim
99094	Im Gebreite	1	b	Brühlervorstadt
99094	Wallburgweg	3	d	Hochheim
99094	Winzerstraße	26	a	Hochheim
99096	Christian-Kittel-Straße	11		Löbervorstadt
99096	Wilhelm-Leibl-Straße	1		Daberstedt
99097	Bei der Kohlröthe	16		Melchendorf
99097	Dominikusweg	5		Melchendorf
99097	Dominikusweg	7		Melchendorf
99097	Niels-Bohr-Weg	45		Melchendorf
99097	Schöntal	17		Melchendorf
99100	Am Gehege	1		Salomonsborn
99100	Am Gehege	11		Salomonsborn
99100	Auf dem Sauenborn	21		Töttelstädt
99100	In der Muld	62		Salomonsborn
99102	Am Bühl	3	a	Windischholzhausen
99102	Auf der Waidmühle	20		Waltersleben
99102	Dornröschenweg	1		Windischholzhausen
99102	Dornröschenweg	7		Windischholzhausen
99102	Drosselbartweg	15		Windischholzhausen
99102	Drosselbartweg	16		Windischholzhausen
99102	Heidesheimer Straße	13		Egstedt
99102	Im Schallweidig	25	d	Rohda (Haarberg)
99102	Rotkäppchenweg	16		Windischholzhausen
99102	Rotkäppchenweg	30		Windischholzhausen

PLZ	Straßenname	HNR	HZU	Stadtteil
99102	Vor dem Zeckensee	18		Niedernissa
99102	Zum Haun	8		Niedernissa
99192	In den Hofstätten	4	a	Molsdorf
99192	Zum Pferderieth	16		Ermstedt
99195	Erfurter Straße	22	a	Mittelhausen
99195	Kühnhäuser Straße	11		Mittelhausen
99195	Lindenstraße	34		Mittelhausen
99198	Brückenweg	53		Kerspleben
99198	Franz-Große-Straße	20		Vieselbach
99198	Hercherweg	24		Vieselbach
99198	Katzenbergblick	1		Kerspleben
99198	Kreuzchensweg	20		Kerspleben
99198	Löwenzahnweg	10		Urbich
99198	Lützewiesenweg	13		Kerspleben
99198	Zum Leimfelde	8		Urbich

Änderungen von Anschriften

PLZ	Anschrift alt		Anschrift neu	
99086	Hohenwindenstraße	16	Werner-von-Siemens-Straße	1
99089	Augsburger Straße	28	Joachim-Bellermann-Straße	16
99089	Augsburger Straße	30	Joachim-Bellermann-Straße	18
99089	Nordhäuser Straße	73	Joachim-Bellermann-Straße	24
99094	Am Loh	1	Am Loh	1
99195	Erfurter Straße	68	Erfurter Straße	57

Bekanntmachung des Verteidigungsbezirkskommandos 71 über das Verbot, den Standortübungsplatz „Drosselberg“ Erfurt zu betreten

Aus gegebenen Anlass verweist der Standortälteste auf o.a. Verbot mit der Bitte, dieses Verbot im eigenen Interesse zu beachten. Die Gefahren auf einem Standortübungsplatz werden häufig unterschätzt. So kann es vorkommen, dass Bürger ganz plötzlich – auch an Sonn- und Feiertagen – sich in einer Truppenübung befinden. Soldaten, Kraftfahrer und andere Teilnehmer an solchen Übungen sind auf Grund des Betretungsverbot nicht darauf eingestellt, dass sich im Übungsraum zivile Mitbürger bewegen, so dass diese unverhofft großen Gefahren ausgesetzt sein könnten. Auf dem Standortübungsplatz Erfurt wird zwar nur mit Übungsmunition geschossen, aber auch diese kann gefährden, da sie auf kurze Entfernung wie „scharfe“ Munition wirkt.

Es ist auch verboten, Fundgegenstände auf dem Standortübungsplatz zu berühren, aufzunehmen oder zu entwenden (Lebensgefahr bei Munition und Munitionsteilen). Es geht bei diesen Verböten besonders darum, die Bürger vor körperlichen Schäden zu beschützen.

Deshalb nochmals die Bitte, die Verböte künftig zu beachten. Besonders Uneinsichtige müssen damit rechnen, dass diese bei Zuwiderhandlung auch mit Mitteln des Ordnungswidrigkeitenrechts verfolgt werden können.

Oberst Hans Peter **Koch**
Kommandeur im Verteidigungsbezirkskommando 71
und Standortältester

Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 23.12.2004 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit: Abholung der fertigen Pässe und Ausweise

Das Einwohnermeldeamt hat am 01.11.2003 ein neues Verfahren bei der Beantragung von Pässen und Ausweisen eingeführt.

Durch die tägliche digitale Übertragung der Anträge an die Bundesdruckerei erfolgt auch die Rücklieferung an die Bürgerservicebüros Berliner Straße 26, Fischmarkt 5 und Löberstraße 35 täglich.

Wir bitten Sie deshalb, direkt bei Ihrem Bürgerservicebüro, in dem Sie Ihre Dokumente beantragt haben, Auskünfte zur Abholung einzuholen.

Vorläufige Pässe und Kinderausweise können weiterhin in den Bürgerservicebüros sofort ausgestellt werden.